

Geschäft: 34406
Archiv: 12/31

Worb, 8. April 2024 cr

Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates - synoptische Darstellung

Geltendes Recht	Neues Recht
	I.
Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates	Geschäftsordnung des <u>Parlaments</u>
<i>Der Grosse Gemeinderat (GGR), gestützt auf Art. 47 Abs. 2 der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999, beschliesst die folgende Geschäftsordnung (GO GGR):</i>	<i><u>Das Parlament</u>, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 der <u>Gemeindeordnung</u> der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999, beschliesst die folgende Geschäftsordnung (GO <u>Parlament</u>):</i>
Art. 1 Vorrangiges Recht Die Verfassung der Einwohnergemeinde Worb geht abweichenden oder widersprechenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung vor.	Die <u>Gemeindeordnung</u> der Einwohnergemeinde Worb geht abweichenden oder widersprechenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung vor.
Art. 2 Konstituierung: 1. zu Beginn der neuen Amtsdauer ¹ Der GGR wird zu Beginn der neuen Amtsdauer durch den neugewählten Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung einberufen. ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident eröffnet die konstituierende Sitzung, bezeichnet aus der Mitte des GGR die provisorischen Stimmzählerinnen und Stimmzähler und führt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des GGR durch. ³ Das als Präsidentin oder Präsident gewählte Ratsmitglied übernimmt nach ihrer	 ¹ <u>Das Parlament</u> wird zu Beginn der neuen Amtsdauer durch den neugewählten Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung einberufen. ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident eröffnet die konstituierende Sitzung, bezeichnet aus der Mitte des <u>Parlaments</u> die provisorischen Stimmzählerinnen und Stimmzähler und führt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des <u>Parlaments</u> durch.

Geltendes Recht	Neues Recht
oder seiner Wahl die Leitung der Verhandlungen.	
<p>Art. 3 2. während der Amtsdauer</p> <p>Während der laufenden Amtsdauer konstituiert sich der GGR in der letzten Sitzung des Jahres für das folgende Kalenderjahr.</p>	<p>Während der laufenden Amtsdauer konstituiert sich <u>das Parlament</u> in der letzten Sitzung des Jahres für das folgende Kalenderjahr.</p>
<p>Art. 4 Einberufung</p> <p>¹ Der GGR tritt zusammen, wenn <i>a</i> die Präsidentin oder der Präsident dazu einlädt; <i>b</i> der Gemeinderat dies verlangt; <i>c</i> mindestens 10 Mitglieder dies unterschriftlich verlangen.</p> <p>² Zeit und Ort der Sitzung sowie das Verzeichnis der zu behandelnden Geschäfte (Traktandenliste) sind den Mitgliedern des GGR mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag bekannt zu geben und im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.</p>	<p>¹ <u>Das Parlament</u> tritt zusammen, wenn <i>a</i> die Präsidentin oder der Präsident dazu einlädt; <i>b</i> der Gemeinderat dies verlangt; <i>c</i> mindestens 10 Mitglieder dies unterschriftlich verlangen.</p> <p>² Zeit und Ort der Sitzung sowie das Verzeichnis der zu behandelnden Geschäfte (Traktandenliste) sind den Mitgliedern des <u>Parlaments</u> mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag bekannt zu geben und im <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u> zu veröffentlichen.</p>
<p>Art. 5 Geschäftsunterlagen</p> <p>¹ Die Mitglieder des GGR erhalten in der Regel zusammen mit der Sitzungseinladung die Anträge und Erläuterungen des Gemeinderates.</p> <p>² Soweit die Unterlagen zu traktandierten Geschäften den Ratsmitgliedern ausnahmsweise nicht zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt werden können, werden sie spätestens 7 Tage vor der Sitzung zugestellt.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des <u>Parlaments</u> erhalten in der Regel zusammen mit der Sitzungseinladung die Anträge und Erläuterungen des Gemeinderates.</p>
<p>Art. 6 Akteneinsichts- und Auskunftsrecht</p> <p>¹ Die Mitglieder des GGR sind berechtigt, in die amtlichen Akten der Gemeindeverwaltung Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen, soweit weder besondere Geheimhaltungspflichten noch überwiegende Interessen</p>	<p>¹ Die Mitglieder des <u>Parlaments</u> sind berechtigt, in die amtlichen Akten der Gemeindeverwaltung Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen, soweit weder besondere Geheimhaltungspflichten noch überwiegende</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>entgegen stehen.</p> <p>² Die Bestimmungen der übergeordneten Datenschutz- und Informationsgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	<p>Interessen entgegen stehen.</p>
<p>Art. 7</p> <p>Sitzungsteilnahme:</p> <p>1. Mitglieder GGGR</p> <p>¹ Die Mitglieder des GGR sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Im Verhinderungsfall haben sie sich rechtzeitig zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten abmelden zu lassen.</p> <p>² Ratsmitglieder, die nach Feststellen der Anwesenheit an der Sitzung erscheinen, müssen sich bei der Ratssekretärin oder beim Ratssekretär anmelden. Wer die Sitzung vorzeitig verlässt, hat sich beim Ratssekretariat abzumelden.</p>	<p>1. Mitglieder <u>Parlament</u></p> <p>¹ Die Mitglieder des <u>Parlaments</u> sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Im Verhinderungsfall haben sie sich rechtzeitig zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten abmelden zu lassen.</p>
<p>Art. 8</p> <p>2. Gemeinderat und Dritte</p> <p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des GGR mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>² Bei der Behandlung des betreffenden Sachgeschäftes nimmt die zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung, an den Sitzungen des GGR teil.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des GGR Dritte beauftragen, zu einem Geschäft vor dem Rat Stellung zu beziehen.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des <u>Parlaments</u> mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>² Bei der Behandlung des betreffenden Sachgeschäftes nimmt die zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung, an den Sitzungen des <u>Parlaments</u> teil.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des <u>Parlaments</u> Dritte beauftragen, zu einem Geschäft vor dem Rat Stellung zu beziehen.</p>
<p>Art. 9</p> <p>Beizug von Sachverständigen</p> <p>¹ Der GGR kann, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, den Beizug Dritter (Kommissionsmitglieder, Gemeindeangestellte, Aussenstehende usw.) als Sachverständige beschliessen.</p>	<p>¹ <u>Das Parlament</u> kann, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, den Beizug Dritter (Kommissionsmitglieder, Gemeindeangestellte, Aussenstehende usw.) als Sachverständige beschliessen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>² Das gleiche Recht steht dem Büro des GGR zu.</p>	<p>² Das gleiche Recht steht dem Büro des <u>Parlaments</u> zu.</p>
<p>Art. 10 Öffentlichkeit; Publikationspflicht</p> <p>¹ Die Sitzungen des GGR sind öffentlich.</p> <p>² Störende Kundgebungen während der Sitzungen sind untersagt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ermahnt die Zuhörenden nötigenfalls zur Ruhe. Zuhörende, welche die Verhandlungen stören, werden nach Verwarnung weggewiesen.</p> <p>³ Die Beschlüsse des GGR sind im nächstmöglichen Amtsanzeiger zu veröffentlichen. Soweit es sich um Geschäfte handelt, die der GGR unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 33 der Gemeindeverfassung beschliesst, ist die Publikation mit dem entsprechenden Hinweis einschliesslich der Frist, innert welcher das Begehren um Durchführung einer Urnenabstimmung einzureichen ist, zu versehen.</p>	<p>¹ Die Sitzungen des <u>Parlaments</u> sind öffentlich.</p> <p>³ Die Beschlüsse des <u>Parlaments</u> sind <u>in der</u> nächstmöglichen <u>Ausgabe des amtlichen Publikationsorgans der Gemeinde</u> zu veröffentlichen. Soweit es sich um Geschäfte handelt, die <u>das Parlament</u> unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 33 der <u>Gemeindeordnung</u> beschliesst, ist die Publikation mit dem entsprechenden Hinweis einschliesslich der Frist, innert welcher das Begehren um Durchführung einer Urnenabstimmung einzureichen ist, zu versehen.</p>
<p>Art. 11 Fraktionen</p> <p>¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens drei Mitgliedern des GGR erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung der Präsidentin oder dem Präsidenten zuhanden des Rates mit.</p> <p>² Die Fraktionen erörtern die Verhandlungsgegenstände und bereiten die Wahlgeschäfte des GGR vor.</p>	<p>¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens drei Mitgliedern des <u>Parlaments</u> erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung der Präsidentin oder dem Präsidenten zuhanden des Rates mit.</p> <p>² Die Fraktionen erörtern die Verhandlungsgegenstände und bereiten die Wahlgeschäfte des <u>Parlaments</u> vor.</p>
<p>Art. 12 Rauchverbot</p> <p>Das Rauchen im Sitzungslokal ist verboten.</p>	<p>Gelöscht.</p>
<p>Art. 13</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Zusammensetzung; Wahl</p> <p>¹ Das Büro des GGR besteht aus <i>a</i> der Präsidentin oder dem Präsidenten des GGR, <i>b</i> der 1. Vizepräsidentin oder dem 1. Vizepräsidenten des GGR, <i>c</i> der 2. Vizepräsidentin oder dem 2. Vizepräsidenten des GGR, <i>d</i> den zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.</p> <p>² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nehmen an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.</p> <p>³ Die Mitglieder des Büros werden vom GGR <i>a</i> zu Beginn der neuen Amtsdauer in der ersten Sitzung für das betreffende Kalenderjahr und <i>b</i> während der laufenden Amtsdauer jeweils in der letzten Sitzung für das folgende Kalenderjahr gewählt.</p> <p>⁴ Bei der Bestellung ist auf eine ausgewogene Vertretung der Parteien Rücksicht zu nehmen.</p> <p>⁵ Die Präsidentin oder der Präsident ist nach Ablauf eines Amtsjahres für das folgende Jahr als Büromitglied nicht wiederwählbar. Das Präsidium soll zwischen den Parteien wechseln.</p>	<p>¹ Das Büro des <u>Parlaments</u> besteht aus <i>a</i> der Präsidentin oder dem Präsidenten des <u>Parlaments</u>, <i>b</i> der 1. Vizepräsidentin oder dem 1. Vizepräsidenten des <u>Parlaments</u>, <i>c</i> der 2. Vizepräsidentin oder dem 2. Vizepräsidenten des <u>Parlaments</u>, <i>d</i> den zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.</p> <p>³ Die Mitglieder des Büros werden vom <u>Parlament</u> <i>a</i> zu Beginn der neuen Amtsdauer in der ersten Sitzung für das betreffende Kalenderjahr und <i>b</i> während der laufenden Amtsdauer jeweils in der letzten Sitzung für das folgende Kalenderjahr gewählt.</p>
<p>Art. 14</p> <p>Aufgaben</p> <p>¹ Das Büro <i>a</i> erstellt nach Anhören des Gemeinderates die Traktandenliste für die Sitzungen des GGR; <i>b</i> ist für die Redaktion der Botschaft zu Geschäften, welche den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet werden, zuständig. In der Abstimmungsbotschaft sind insbesondere die im GGR geäußerten befürwortenden und ablehnenden Argumente aufzuführen; <i>c</i> erledigt die weiteren, ihm vom GGR übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Die Büromitglieder unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten bei der</p>	<p>¹ Das Büro <i>a</i> erstellt nach Anhören des Gemeinderates die Traktandenliste für die Sitzungen des <u>Parlaments</u>; <i>b</i> ist für die Redaktion der Botschaft zu Geschäften, welche den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet werden, zuständig. In der Abstimmungsbotschaft sind insbesondere die im <u>Parlament</u> geäußerten befürwortenden und ablehnenden Argumente aufzuführen; <i>c</i> erledigt die weiteren, ihm vom <u>Parlament</u> übertragenen Aufgaben.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
Erfüllung der Pflichten.	
<p>Art. 15 Präsidium</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident</p> <p><i>a</i> leitet die Verhandlungen des GGR und sorgt für die Einhaltung dieser Geschäftsordnung;</p> <p><i>b</i> informiert den Rat über die ihn betreffenden Belange;</p> <p><i>c</i> führt zusammen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär die rechtsverbindliche Unterschrift für den GGR;</p> <p><i>d</i> bezeichnet die Personen, die den Rat an Veranstaltungen vertreten.</p> <p>² Bei Bedarf kann die Präsidentin oder der Präsident</p> <p><i>a</i> die Büromitglieder,</p> <p><i>b</i> die Fraktionspräsidien,</p> <p><i>c</i> die keiner Fraktion angehörenden Ratsmitglieder,</p> <p><i>d</i> die Präsidien der vom GGR eingesetzten Kommissionen kurzfristig zu Besprechungen einladen.</p>	<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident</p> <p><i>a</i> leitet die Verhandlungen des <u>Parlaments</u> und sorgt für die Einhaltung dieser Geschäftsordnung;</p> <p><i>b</i> informiert den Rat über die ihn betreffenden Belange;</p> <p><i>c</i> führt zusammen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär die rechtsverbindliche Unterschrift für <u>das Parlament</u>;</p> <p><i>d</i> bezeichnet die Personen, die den Rat an Veranstaltungen vertreten.</p> <p>² Bei Bedarf kann die Präsidentin oder der Präsident</p> <p><i>a</i> die Büromitglieder,</p> <p><i>b</i> die Fraktionspräsidien,</p> <p><i>c</i> die keiner Fraktion angehörenden Ratsmitglieder,</p> <p><i>d</i> die Präsidien der vom <u>Parlament</u> eingesetzten Kommissionen kurzfristig zu Besprechungen einladen.</p>
<p>Art. 17 Stimmzählerinnen und -zähler</p> <p>¹ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler ermitteln bei Abstimmungen und Wahlen im GGR die Zahl der abgegebenen Stimmen und melden das Ergebnis der Präsidentin oder dem Präsidenten.</p> <p>² Im Verhinderungsfall oder bei Abwesenheit der ordentlichen Stimmzählerinnen und Stimmzähler bezeichnet der Rat ausserordentliche Stimmzählerinnen und Stimmzähler.</p>	<p>¹ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler ermitteln bei Abstimmungen und Wahlen im <u>Parlament</u> die Zahl der abgegebenen Stimmen und melden das Ergebnis der Präsidentin oder dem Präsidenten.</p>
<p>Art. 18 Zuständigkeit</p> <p>Die Präsidialabteilung ist für die Führung des Ratssekretariats und die Ausfertigung des Protokolls der Sitzungen des GGR verantwortlich.</p>	<p>Die Präsidialabteilung ist für die Führung des Ratssekretariats und die Ausfertigung des Protokolls der Sitzungen des <u>Parlaments</u> verantwortlich.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 19</p> <p>Protokoll:</p> <p>1. Inhalt, Öffentlichkeit</p> <p>¹ Das Protokoll der Sitzungen des GGR enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a den Ort und das Datum sowie Beginn und Ende der Sitzung; b die Namen der oder des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden Ratsmitglieder, der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie der übrigen allenfalls anwesenden Personen (Art. 8 f.); c die Reihenfolge der Traktanden (Traktandenliste); d gegebenenfalls die Offenlegung von Interessenbindungen; e die Namen der Rednerinnen und Redner, unter Angabe der vertretenen Partei, Wählergruppe oder Instanz sowie den kurzgefassten Inhalt ihrer Voten; f den vollen Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse; g sämtliche Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen, soweit die Stimmverhältnisse festgestellt wurden, unter Angabe derselben; h allfällige Rügen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften; i die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der protokollführenden Person. <p>² Die Verhandlungen werden von der protokollführenden Person auf Tonband aufgenommen. Die Tonbandaufzeichnungen sind nach Ablauf von 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Beschlüsse und nach Vorliegen der Protokollgenehmigung von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu löschen.</p> <p>³ Die Protokolle über die Verhandlungen des GGR sind öffentlich und stehen allen Interessierten zur Einsichtnahme offen.</p>	<p>¹ Das Protokoll der Sitzungen des <u>Parlaments</u> enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a den Ort und das Datum sowie Beginn und Ende der Sitzung; b die Namen der oder des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden Ratsmitglieder, der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie der übrigen allenfalls anwesenden Personen (Art. 8 f.); c die Reihenfolge der Traktanden (Traktandenliste); d gegebenenfalls die Offenlegung von Interessenbindungen; e die Namen der Rednerinnen und Redner, unter Angabe der vertretenen Partei, Wählergruppe oder Instanz sowie den kurzgefassten Inhalt ihrer Voten; f den vollen Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse; g sämtliche Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen, soweit die Stimmverhältnisse festgestellt wurden, unter Angabe derselben; h allfällige Rügen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften; i die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der protokollführenden Person. <p>² Die Verhandlungen werden von der protokollführenden Person <u>aufgezeichnet</u>. Die <u>Aufzeichnungen</u> sind nach Ablauf von 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Beschlüsse und nach Vorliegen der Protokollgenehmigung von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu löschen.</p> <p>³ Die Protokolle über die Verhandlungen des <u>Parlaments</u> sind öffentlich und stehen allen Interessierten zur Einsichtnahme offen.</p>
<p>Art. 20</p> <p>2. Bereinigung und Genehmigung</p> <p>¹Das Protokoll ist den Ratsmitgliedern in der Regel zusammen mit den Unterlagen der folgenden Sitzung zuzustellen.</p> <p>² Der GGR entscheidet über allfällige Änderungen.</p>	<p>² <u>Das Parlament</u> entscheidet über allfällige Änderungen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 21</p> <p>Geschäftsprüfungskommission:</p> <p>1. Einsetzung</p> <p>¹ Der GGR wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Er sorgt für die angemessene Vertretung der politischen Minderheiten.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Geschäftsprüfungskommission werden vom GGR für zwei Jahre gewählt.</p> <p>³ Einsetzung und Organisation richten sich im Übrigen nach der Gemeindeverfassung und nach dem Reglement über die ständigen Kommissionen.</p>	<p>¹ <u>Das Parlament</u> wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Er sorgt für die angemessene Vertretung der politischen Minderheiten.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Geschäftsprüfungskommission werden vom <u>Parlament</u> für zwei Jahre gewählt.</p> <p>³ Einsetzung und Organisation richten sich im Übrigen nach der <u>Gemeindeordnung</u> und nach dem Reglement über die ständigen Kommissionen.</p>
<p>Art. 22</p> <p>2. Zuständigkeiten</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission prüft</p> <p>a zuhanden des GGR ohne politische Wertung die Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich des GGR und der Stimmberechtigten, soweit nicht die Aufsichtskommission zuständig ist;</p> <p>b die Vorlagen des Gemeinderates, erstattet dem GGR Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>a zuhanden des <u>Parlaments</u> ohne politische Wertung die Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich des <u>Parlaments</u> und der Stimmberechtigten, soweit nicht die Aufsichtskommission zuständig ist;</p> <p>b die Vorlagen des Gemeinderates, erstattet dem <u>Parlament</u> Bericht und stellt Antrag.</p>
<p>Art. 24</p> <p>Aufsichtskommission:</p> <p>1. Einsetzung</p> <p>¹ Der GGR wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die sieben Mitglieder der Aufsichtskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Er sorgt für die angemessene Vertretung der politischen Minderheiten.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Aufsichtskommission werden vom GGR für zwei Jahre gewählt.</p> <p>³ Einsetzung und Organisation richten sich im Übrigen nach der Gemeindeverfassung und nach dem Reglement über die ständigen Kommissionen.</p>	<p>¹ <u>Das Parlament</u> wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die sieben Mitglieder der Aufsichtskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Er sorgt für die angemessene Vertretung der politischen Minderheiten.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Aufsichtskommission werden vom <u>Parlament</u> für zwei Jahre gewählt.</p> <p>³ Einsetzung und Organisation richten sich im Übrigen nach der <u>Gemeindeordnung</u> und nach dem Reglement über die ständigen Kommissionen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 25</p> <p>2. Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Aufsichtskommission</p> <p><i>a</i> kontrolliert, ob der Gemeinderat die gesteckten Ziele erreicht und die Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 56 der Gemeindeverfassung vollzieht;</p> <p><i>b</i> kontrolliert, ob Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten;</p> <p><i>c</i> behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle über den Datenschutz;</p> <p><i>d</i> nimmt weitere, nicht dauernde Aufgaben wahr, die ihr durch den Grossen Gemeinderat übertragen werden.</p> <p>² Die Aufsichtskommission berichtet dem Grossen Gemeinderat über das Ergebnis und stellt soweit erforderlich Antrag.</p>	<p>¹Die Aufsichtskommission</p> <p><i>a</i> kontrolliert, ob der Gemeinderat die gesteckten Ziele erreicht und die Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 56 der <u>Gemeindeordnung</u> vollzieht;</p> <p><i>b</i> kontrolliert, ob Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten;</p> <p><i>c</i> behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle über den Datenschutz;</p> <p><i>d</i> nimmt weitere, nicht dauernde Aufgaben wahr, die ihr durch <u>das Parlament</u> übertragen werden.</p> <p>² Die Aufsichtskommission berichtet dem <u>Parlament</u> über das Ergebnis und stellt soweit erforderlich Antrag.</p>
<p>Art. 27</p> <p>Jugendrat: Einsetzung, Zuständigkeiten</p> <p>¹Einsetzung, Zusammensetzung und Organisation des Jugendrates richten sich nach dem Reglement über den Jugendrat.</p> <p>² Der Jugendrat hat das Recht, parlamentarische Vorstösse im Sinn der Artikel 46 ff. einzureichen, zu begründen und in der Diskussion im GGR zu vertreten.</p> <p>³ Aufgehoben.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p> <p>⁵ Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates zu den traktandierten Geschäften Stellung zu nehmen; er erhält das Wort, nachdem sich der Gemeinderat geäussert hat.</p>	<p>² Der Jugendrat hat das Recht, parlamentarische Vorstösse im Sinn der Artikel 46 ff. einzureichen, zu begründen und in der Diskussion im <u>Parlament</u> zu vertreten.</p> <p>⁵ Er ist berechtigt, an den Sitzungen des <u>Parlaments</u> zu den traktandierten Geschäften Stellung zu nehmen; er erhält das Wort, nachdem sich der Gemeinderat geäussert hat.</p>
<p>Art. 28</p> <p>Parlamentarische Untersuchungskommission</p> <p>¹ Der GGR kann zur Abklärung besonderer Vorkommnisse nach Anhörung des Gemeinderates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen. Er achtet bei der Zusammensetzung auf eine ausgewogene Vertretung der Parteien und Wählergruppen.</p> <p>² Er regelt die Zuständigkeiten, Befugnisse und die Organisation der parlamenta-</p>	<p>¹ <u>Das Parlament</u> kann zur Abklärung besonderer Vorkommnisse nach Anhörung des Gemeinderates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen. Er achtet bei der Zusammensetzung auf eine ausgewogene Vertretung der Parteien und Wählergruppen.</p> <p>² Er regelt die Zuständigkeiten, Befugnisse und die Organisation der parlamenta-</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>rischen Untersuchungskommission im Einsetzungsbeschluss. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeverfassung.</p>	<p>rischen Untersuchungskommission im Einsetzungsbeschluss. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der <u>Gemeindeordnung</u>.</p>
<p>Art. 29 Übrige Spezialkommissionen</p> <p>¹ Der GGR kann bei Bedarf zur Behandlung der in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte weitere nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.</p> <p>² Er regelt die Zuständigkeiten, allfällige Entscheidbefugnisse und Organisation dieser Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p> <p>³ Die Wählbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassung.</p>	<p>¹ <u>Das Parlament</u> kann bei Bedarf zur Behandlung der in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte weitere nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.</p> <p>³ Die Wählbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen der <u>Gemeindeordnung</u>.</p>
<p>Art. 30 Akteneinsichts- und Auskunftsrecht; Informationspflicht</p> <p>¹ Die Mitglieder des GGR sind berechtigt, in die amtlichen Akten der Gemeindeverwaltung Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen, soweit weder besondere Geheimhaltungspflichten noch überwiegende Interessen entgegen stehen.</p> <p>² Die Bestimmungen der übergeordneten Datenschutz- und Informationsgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Sie sind überdies berechtigt, vom Gemeinderat zusätzliche Auskünfte und Ergänzungen zu den Akten zu verlangen.</p> <p>⁴ Die Kommissionspräsidien informieren das zuständige Mitglied des Gemeinderates über allfällige abweichende Beschlüsse zu Anträgen des Gemeinderates.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des <u>Parlaments</u> sind berechtigt, in die amtlichen Akten der Gemeindeverwaltung Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen, soweit weder besondere Geheimhaltungspflichten noch überwiegende Interessen entgegen stehen.</p>
	<p>Art. 31a Verhandlungen</p> <p>¹ Das Parlament verhandelt grundsätzlich in Anwesenheit seiner Mitglieder.</p> <p>² In Ausnahmesituationen (Krisen), die keinen ordnungsgemässen Ratsbetrieb</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>ermöglichen, gelten für den Ratsbetrieb die folgenden Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Das Büro des Parlaments entscheidet über die Durchführung der Verhandlungen und deren Form. b Mischformen (sowohl physische Präsenz wie auch digitale Verhandlung) sind unzulässig. c Werden die Verhandlungen in digitaler Form durchgeführt, bestätigt das Parlament zu Beginn diese Art der Verhandlungen. d Alle Parlamentsmitglieder müssen Zugang zur digitalen Verhandlung haben. Bei Bedarf leistet die Gemeinde Unterstützung. e Das Verfahren der digitalen Verhandlung richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften, die für physische Verhandlungen gelten. f Der protokollarische Nachvollzug der Verhandlungen und der Abstimmungen muss gewährleistet sein. g Die Überprüfung der teilnehmenden Parlamentsmitglieder und die Abstimmungen erfolgen durch Namensaufruf. h Die Öffentlichkeit der Verhandlungen wird durch Streamingdienste oder auf andere vergleichbare Weise sichergestellt.
<p>5. Beratungen des GGR</p>	<p>5. Beratungen des <u>Parlaments</u></p>
<p>Art. 32 Eröffnung und Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des GGR</p> <ul style="list-style-type: none"> a eröffnet die Sitzung, b bringt die gemeldeten Absenzen zur Kenntnis und c stellt nach Vornahme der Präsenzkontrolle durch die Ratssekretärin oder den Ratssekretär die Beschlussfähigkeit des Rates fest. <p>² Zur gültigen Beschlussfassung und zur Vornahme von Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Ratsmitglieder (21 Mitglieder) erforderlich.</p>	<p>¹ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des <u>Parlaments</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a eröffnet die Sitzung, b bringt die gemeldeten Absenzen zur Kenntnis und c stellt nach Vornahme der Präsenzkontrolle durch die Ratssekretärin oder den Ratssekretär die Beschlussfähigkeit des Rates fest.
<p>Art. 33 Offenlegung von Interessenbindungen</p> <p>Die Mitglieder des GGR müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts von sich aus allfällige Interessenbindungen im Sinn von Artikel 11 Absatz 1 und 2 der</p>	<p>Die Mitglieder des <u>Parlaments</u> müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts von sich aus allfällige Interessenbindungen im Sinn von Artikel 11 Absatz 1 und 2</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
Gemeindeverfassung offenlegen.	der <u>Gemeindeordnung</u> offenlegen.
<p>Art. 34</p> <p>Verhandlungen:</p> <p>1. Grundsätze</p> <p>¹ Der GGR kann nur über ordnungsgemäss traktandierete Geschäfte gültig beschliessen.</p> <p>² Sofern der Rat nicht anders beschliesst, werden die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste behandelt.</p> <p>³ Über die allfällige Absetzung oder Verschiebung von traktandierten Geschäften entscheidet der GGR.</p>	<p>¹ <u>Das Parlament</u> kann nur über ordnungsgemäss traktandierete Geschäfte gültig beschliessen.</p> <p>³ Über die allfällige Absetzung oder Verschiebung von traktandierten Geschäften entscheidet <u>das Parlament</u>.</p>
<p>Art. 38</p> <p>Rednerinnen und Redner</p> <p>¹ Die Rednerinnen und Redner sollen sich zur Sache äussern und ihre Ausführungen kurz halten.</p> <p>² Die Redezeit ist für jede Wortmeldung eines Mitglieds des GGR oder des Jugendrates auf fünf Minuten beschränkt; für Rednerinnen und Redner der vorberatenden Kommissionen und des Gemeinderates besteht keine Redezeitbeschränkung.</p> <p>³ Für ihre Wortmeldungen begeben sich alle Rednerinnen und Redner zum Redepult.</p> <p>⁴ Rednerinnen und Redner, die sich nicht an diese Regel halten, namentlich indem sie die zulässige Redezeit überschreiten, die Verhandlungen stören, sich weitschweifig oder beleidigend äussern, wird nach fruchtlosem Ordnungsruf und erfolgloser Ermahnung unverzüglich das Wort entzogen. Wird gegen den Ordnungsruf und den Wortentzug Einsprache erhoben, entscheidet der Rat.</p> <p>⁵ In Fällen länger dauernder Störungen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schliessen.</p>	<p>² Die Redezeit ist für jede Wortmeldung eines Mitglieds des <u>Parlaments</u> oder des Jugendrates auf fünf Minuten beschränkt; für Rednerinnen und Redner der vorberatenden Kommissionen und des Gemeinderates besteht keine Redezeitbeschränkung.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 40 Anträge: 1. Form</p> <p>¹ Die Anträge zu den zu beratenden Geschäften sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich einzureichen.</p> <p>² Umfangreiche Anträge oder Anträge von erheblicher Tragweite sind vor der Sitzung des GGR beim Ratssekretariat zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten einzureichen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet zusammen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär im Einzelfall, ob solche Anträge den Ratsmitgliedern nachträglich zugestellt oder unmittelbar an der entsprechenden Sitzung verteilt werden.</p>	<p>² Umfangreiche Anträge oder Anträge von erheblicher Tragweite sind vor der Sitzung des <u>Parlaments</u> beim Ratssekretariat zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten einzureichen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet zusammen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär im Einzelfall, ob solche Anträge den Ratsmitgliedern nachträglich zugestellt oder unmittelbar an der entsprechenden Sitzung verteilt werden.</p>
<p>Art. 45 Zweite Lesung</p> <p>Der GGR kann eine zweite Lesung eines Geschäfts beschliessen.</p>	<p><u>Das Parlament</u> kann eine zweite Lesung eines Geschäfts beschliessen.</p>
<p>Art. 46 Allgemeines</p> <p>Ein oder mehrere Mitglieder des GGR sowie Fraktionen können parlamentarische Vorstösse einreichen.</p>	<p>Ein oder mehrere Mitglieder des <u>Parlaments</u> sowie Fraktionen können parlamentarische Vorstösse einreichen.</p>
<p>Art. 47 Motion</p> <p>Die Motion beauftragt den Gemeinderat, dem GGR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des GGR zum Beschluss zu unterbreiten.</p>	<p>Die Motion beauftragt den Gemeinderat, dem <u>Parlament</u> ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des <u>Parlaments</u> zum Beschluss zu unterbreiten.</p>
<p>Art. 48 Postulat</p> <p>Das Postulat beauftragt den Gemeinderat, ein bestimmtes Geschäft oder Begehren aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des GGR oder des</p>	<p>Das Postulat beauftragt den Gemeinderat, ein bestimmtes Geschäft oder Begehren aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des <u>Parlaments</u> oder</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
Gemeinderates zu prüfen.	des Gemeinderates zu prüfen
<p>Art. 49 Form und Zeitpunkt der Einreichung</p> <p>¹ Motionen und Postulate sind schriftlich, mit einer kurzen Begründung versehen und unterzeichnet vor oder während der Sitzung des GGR bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.</p> <p>² Motionen und Postulate werden am Schluss der betreffenden Sitzung in der Reihenfolge ihres Eingangs durch Verlesen ihres Titels und durch Wiedergabe einer knappen Inhaltsangabe bekannt gemacht.</p>	<p>¹ Motionen und Postulate sind schriftlich, mit einer kurzen Begründung versehen und unterzeichnet vor oder während der Sitzung des <u>Parlaments</u> bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.</p>
<p>Art. 50 Behandlung</p> <p>¹ Der GGR entscheidet so bald als möglich, spätestens jedoch an der dritten Sitzung seit Bekanntgabe im GGR, über die Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten. Vorbehalten bleibt die Verlängerung dieser Frist durch Beschluss des GGR.</p> <p>² Die Diskussion und Beschlussfassung über die Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten hat in einer einzigen Sitzung zu erfolgen. Motionen und Postulate zum Voranschlag, zur Gemeinderechnung und zum Verwaltungsbericht sollen in der Regel bei der Behandlung dieser Geschäfte behandelt werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat beantwortet Motionen und Postulate schriftlich.</p> <p>⁴ Die Diskussion über die Erheblicherklärung erstreckt sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Stellungnahme der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners oder eines mitunterzeichnenden Ratsmitglied zur schriftlichen Antwort des Gemeinderates, b die im Rahmen der Diskussion geäußerten Voten. <p>⁵ Mit Einverständnis des erstunterzeichnenden Ratsmitgliedes oder dessen Vertretung können Motionen und Postulate in Teilen zur Abstimmung gebracht werden.</p> <p>⁶ Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zum Vollzug an den Gemein-</p>	<p>¹ <u>Das Parlament</u> entscheidet so bald als möglich, spätestens jedoch an der dritten Sitzung seit Bekanntgabe im <u>Parlament</u>, über die Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten. Vorbehalten bleibt die Verlängerung dieser Frist durch Beschluss des <u>Parlaments</u>.</p> <p>² Die Diskussion und Beschlussfassung über die Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten hat in einer einzigen Sitzung zu erfolgen. Motionen und Postulate zum <u>Budget</u>, zur Gemeinderechnung und zum Verwaltungsbericht sollen in der Regel bei der Behandlung dieser Geschäfte behandelt werden.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
derat.	
<p>Art. 51 Abänderung, Umwandlung und Rückzug</p> <p>¹ Bis zum Beschluss über die Erheblicherklärung können Motionen und Postulate vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied oder dessen Vertretung abgeändert werden.</p> <p>² Solange der GGR über die Erheblicherklärung einer Motion noch nicht entschieden hat, kann das erstunterzeichnende Ratsmitglied oder dessen Vertretung die Umwandlung in ein Postulat erklären.</p> <p>³ Wird eine Motion oder ein Postulat vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied zurückgezogen, kann das betreffende Begehren durch die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner erneut gestellt werden. Die sofortige Wiederaufnahme ist zulässig.</p>	<p>² Solange <u>das Parlament</u> über die Erheblicherklärung einer Motion noch nicht entschieden hat, kann das erstunterzeichnende Ratsmitglied oder dessen Vertretung die Umwandlung in ein Postulat erklären.</p>
<p>Art. 51A Abschreibung von Motionen und Postulaten</p> <p>Die Mitglieder des GGR und der Gemeinderat können bei der Behandlung von Motionen oder Postulaten oder bei der Behandlung von Geschäften, welche auf Motionen oder Postulaten beruhen, deren Abschreibung beantragen. Der GGR beschliesst mit einfachem Mehr.</p>	<p>Die Mitglieder des <u>Parlaments</u> und der Gemeinderat können bei der Behandlung von Motionen oder Postulaten oder bei der Behandlung von Geschäften, welche auf Motionen oder Postulaten beruhen, deren Abschreibung beantragen. <u>Das Parlament</u> beschliesst mit einfachem Mehr.</p>
<p>Art. 52 Interpellation</p> <p>¹ Jedes Ratsmitglied kann mittels Interpellation verlangen, dass der Gemeinderat dem GGR zu einem bestimmten Geschäft Auskunft erteilt.</p> <p>² Eine Interpellation wird vor oder während der GGR-Sitzung schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingereicht. Interpellationen werden am Schluss der betreffenden Sitzung in der Reihenfolge ihres Eingangs durch Verlesen ihres Titels und durch Wiedergabe einer knappen Inhaltsangabe bekannt gemacht.</p> <p>³ Die Antwort des Gemeinderates erfolgt schriftlich und so bald als möglich, spä-</p>	<p>¹ Jedes Ratsmitglied kann mittels Interpellation verlangen, dass der Gemeinderat dem <u>Parlament</u> zu einem bestimmten Geschäft Auskunft erteilt.</p> <p>² Eine Interpellation wird vor oder während der <u>Parlamentssitzung</u> schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingereicht. Interpellationen werden am Schluss der betreffenden Sitzung in der Reihenfolge ihres Eingangs durch Verlesen ihres Titels und durch Wiedergabe einer knappen Inhaltsangabe bekannt gemacht.</p> <p>³ Die Antwort des Gemeinderates erfolgt schriftlich und so bald als möglich, spä-</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>testens jedoch an der dritten Sitzung seit Bekanntgabe im GGR. Im Rahmen der Behandlung erklärt die Interpellantin oder der Interpellant oder deren Vertretung in einer kurzen Stellungnahme, ob die Antwort befriedigend ist oder nicht.</p> <p>⁴ Eine Diskussion wird nur geführt, wenn dies aus der Mitte des GGR verlangt und vom Rat beschlossen wird.</p> <p>⁵ Gelöscht.</p>	<p>testens jedoch an der dritten Sitzung seit Bekanntgabe im <u>Parlament</u>. Im Rahmen der Behandlung erklärt die Interpellantin oder der Interpellant oder deren Vertretung in einer kurzen Stellungnahme, ob die Antwort befriedigend ist oder nicht.</p> <p>⁴ Eine Diskussion wird nur geführt, wenn dies aus der Mitte des <u>Parlaments</u> verlangt und vom Rat beschlossen wird.</p>
<p>Art. 52A Einfache Anfrage</p> <p>¹ Jedes Ratsmitglied kann mittels Einfacher Anfrage verlangen, dass der Gemeinderat dem GGR zu einem bestimmten Geschäft Auskunft erteilt.</p> <p>² Einfache Anfragen können vor oder während der GGR-Sitzung schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingereicht werden.</p> <p>³ Einfache Anfragen werden am Schluss der betreffenden Sitzung in der Reihenfolge ihres Eingangs durch Verlesen ihres Titels und durch Wiedergabe einer knappen Inhaltsangabe bekannt gemacht.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beantwortet einfache Anfragen schriftlich an der nächsten oder übernächsten Sitzung. Über einfache Anfragen wird im Grossen Gemeinderat nicht diskutiert.</p>	<p>¹ Jedes Ratsmitglied kann mittels Einfacher Anfrage verlangen, dass der Gemeinderat dem <u>Parlament</u> zu einem bestimmten Geschäft Auskunft erteilt.</p> <p>² Einfache Anfragen können vor oder während der <u>Parlamentssitzung</u> schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingereicht werden.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beantwortet einfache Anfragen schriftlich an der nächsten oder übernächsten Sitzung. Über einfache Anfragen wird im <u>Parlament</u> nicht diskutiert.</p>
<p>Art. 53 Dringlicherklärung von Vorstössen</p> <p>¹ Motionen, Postulate und Interpellationen können von den Urheberinnen und Urhebern als dringlich bezeichnet werden.</p> <p>² Die als dringlich bezeichneten Vorstösse sind dem Ratssekretariat schriftlich bis spätestens 14.00 Uhr des Sitzungstages zuhanden des GGR einzureichen.</p> <p>³ Sie werden dem GGR zu Beginn der Sitzung zum Entscheid über die Dringlicherklärung vorgelegt. Die Urheberinnen und Urheber, jedoch nur eine Person pro Vorstoss, begründen die Dringlichkeit an der Sitzung kurz.</p> <p>⁴ Sofern der Rat die Dringlichkeit bejaht, werden die so bezeichneten Vorstösse</p>	<p>² Die als dringlich bezeichneten Vorstösse sind dem Ratssekretariat schriftlich bis spätestens 14.00 Uhr des Sitzungstages zuhanden des <u>Parlaments</u> einzureichen.</p> <p>³ Sie werden dem <u>Parlament</u> zu Beginn der Sitzung zum Entscheid über die Dringlicherklärung vorgelegt. Die Urheberinnen und Urheber, jedoch nur eine Person pro Vorstoss, begründen die Dringlichkeit an der Sitzung kurz.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>für die nächste Sitzung traktandiert. Die Beantwortung kann auch mündlich erfolgen.</p> <p>⁵ Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 54 Ausscheiden der Erstunterzeichnenden</p> <p>¹ Bei Ausscheiden des erstunterzeichnenden Ratsmitgliedes aus dem GGR vor der Erheblicherklärung teilen die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der betreffenden Vorstösse der Präsidentin oder dem Präsidenten mit, ob sie diese aufrecht erhalten wollen und wer an die Stelle des ausgeschiedenen Erstunterzeichnenden tritt.</p> <p>² Beim Fehlen von Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern werden die betreffenden Vorstösse vom GGR als hinfällig abgeschrieben.</p>	<p>¹ Bei Ausscheiden des erstunterzeichnenden Ratsmitgliedes aus dem <u>Parlament</u> vor der Erheblicherklärung teilen die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der betreffenden Vorstösse der Präsidentin oder dem Präsidenten mit, ob sie diese aufrecht erhalten wollen und wer an die Stelle des ausgeschiedenen Erstunterzeichnenden tritt.</p> <p>² Beim Fehlen von Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern werden die betreffenden Vorstösse vom <u>Parlament</u> als hinfällig abgeschrieben.</p>
<p>Art. 55 Erwähnung im Verwaltungsbericht</p> <p>¹ Erheblich erklärte, vom Gemeinderat nicht erfüllte Motionen und Postulate sind im Verwaltungsbericht unter Angabe des Standes der Behandlung aufzuführen.</p> <p>² Zu Motionen und Postulaten, die im Zeitpunkt der Erstellung des Verwaltungsberichts offensichtlich undurchführbar, überholt oder hinfällig sind, hat der Gemeinderat kurz Bericht zu erstatten und dem GGR Antrag auf Abschreibung zu stellen.</p>	<p>² Zu Motionen und Postulaten, die im Zeitpunkt der Erstellung des Verwaltungsberichts offensichtlich undurchführbar, überholt oder hinfällig sind, hat der Gemeinderat kurz Bericht zu erstatten und dem <u>Parlament</u> Antrag auf Abschreibung zu stellen.</p>
<p>Art. 56 Bekanntgabe; Behandlung</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt dem GGR von eingereichten Volksmotionen und Volkspostulaten bei nächster Gelegenheit Kenntnis. Sie werden am Schluss der Ratssitzung verlesen.</p> <p>² Formell gültige Volksmotionen und Volkspostulate sind innert drei Monaten seit ihrer Bekanntmachung im GGR wie parlamentarische Motionen oder Postulate zu behandeln. Die Behandlung der Begehren richtet sich vorbehältlich abweichender Bestimmungen sinngemäss nach den für die parlamentarischen Vorstösse gel-</p>	<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt dem <u>Parlament</u> von eingereichten Volksmotionen und Volkspostulaten bei nächster Gelegenheit Kenntnis. Sie werden am Schluss der Ratssitzung verlesen.</p> <p>² Formell gültige Volksmotionen und Volkspostulate sind <u>spätestens anlässlich der dritten Sitzung des Parlaments nach Einreichung im Parlament</u> wie parlamentarische Motionen oder Postulate zu behandeln. Die Behandlung der Begehren richtet sich vorbehältlich abweichender Bestimmungen sinngemäss nach den für</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
tenden Bestimmungen (Art. 46 ff.).	die parlamentarischen Vorstösse geltenden Bestimmungen (Art. 46 ff.).
<p>Art. 66 Wahlen</p> <p>¹ Wahlen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie ordnungsgemäss traktandiert sind. Anträge und Wahlvorschläge sind den Ratsmitgliedern rechtzeitig zu unterbreiten.</p> <p>² Der Gemeinderat ist berechtigt, dem GGR Wahlvorschläge zu unterbreiten.</p> <p>³ Die Wahlvorschläge von Ratsmitgliedern, Parteien und Fraktionen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor oder während der Sitzung schriftlich zuhanden des GGR einzureichen.</p>	<p>² Der Gemeinderat ist berechtigt, dem <u>Parlament</u> Wahlvorschläge zu unterbreiten.</p> <p>³ Die Wahlvorschläge von Ratsmitgliedern, Parteien und Fraktionen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor oder während der Sitzung schriftlich zuhanden des <u>Parlaments</u> einzureichen.</p>
<p>Art. 71 Information</p> <p>¹ Der Gemeinderat informiert den Grossen Gemeinderat frühzeitig und umfassend über die Geschäfte der Regionalkonferenz.</p> <p>² Er gibt dem Grossen Gemeinderat unverzüglich traktandierete Beschlüsse der Regionalversammlung bekannt, wenn diese dem Behördenreferendum unterstehen.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat informiert <u>das Parlament</u> frühzeitig und umfassend über die Geschäfte der Regionalkonferenz.</p> <p>² Er gibt dem <u>Parlament</u> unverzüglich traktandierete Beschlüsse der Regionalversammlung bekannt, wenn diese dem Behördenreferendum unterstehen.</p> <p>³ Das Büro des Parlaments nimmt Stellung, wenn das Parlament von der Regionalkonferenz im Rahmen einer Konsultation zur Stellungnahme eingeladen wird.</p>
<p>Art. 72</p> <p>¹ Untersteht ein Beschluss der Regionalkonferenz dem Behördenreferendum gemäss Art. 150 Gemeindegesetz, beschliesst der Gemeinderat, ob er zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung verlangen will.</p> <p>² Der Grosse Gemeinderat kann den Gemeinderat verpflichten</p> <p><i>a</i> für einen dem Behördenreferendum unterstehenden Beschluss zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung zu verlangen;</p> <p><i>b</i> auf das Behördenreferendum zu einem dem Referendum unterstehenden</p>	<p>² <u>Das Parlament</u> kann den Gemeinderat verpflichten</p> <p><i>a</i> für einen dem Behördenreferendum unterstehenden Beschluss zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung zu verlangen;</p> <p><i>b</i> auf das Behördenreferendum zu einem dem Referendum unterstehenden Beschluss der Regionalkonferenz zu verzichten.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Beschluss der Regionalkonferenz zu verzichten.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission kann auf Antrag einzelner Parlamentsmitglieder oder von sich aus dem Grossen Gemeinderat einen Beschluss zur Verpflichtung des Gemeinderates im Sinn von Absatz 2 unterbreiten. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.¹</p>	<p>³ Die Geschäftsprüfungskommission kann auf Antrag einzelner Parlamentsmitglieder oder von sich aus dem <u>Parlament</u> einen Beschluss zur Verpflichtung des Gemeinderates im Sinn von Absatz 2 unterbreiten. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.¹</p>
<p>Art. 73</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig für Behördeninitiativen nach Art. 151 Gemeindegesetz.</p> <p>² Der Grosse Gemeinderat kann den Gemeinderat verpflichten,</p> <p><i>a</i> eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Geschäft einzureichen;</p> <p><i>b</i> auf eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand zu verzichten.¹</p>	<p>² <u>Das Parlament</u> kann den Gemeinderat verpflichten,</p> <p><i>a</i> eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Geschäft einzureichen;</p> <p><i>b</i> auf eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand zu verzichten.¹</p>
<p>Art. 75</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 22. November 1993 aufgehoben.</p>	<p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung des <u>Parlaments</u> vom 22. November 1993 aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.</p>